

Amtsgericht Charlottenburg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 35/25

Berlin, 25.10.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 10.03.2027	10:30 Uhr	120, Sitzungssaal	Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Stadt Charlottenburg

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
35,71/1.000	Wohnung mit Keller und Terrasse	5	an einer Gartenfläche	44057

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Stadt Charlottenburg	Fl. 7, Nr. 11/6	Gebäude- und Freifläche	10719 Berlin, Meinekestraße 5	1.571

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
----------	---------------------------------------	--------------

	Eigentumswohnung in Meinekestraße 5, 10719 Berlin Die Wohnung ist gelegen in einem 6-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus im Erdgeschoss rechts des Gartenhauses und besteht aus 5 Zimmern, Küche, Badezimmer, 2 Flure, Wintergarten, Terrasse und Abstellraum im Keller. Der Wohnung ist das Sondernutzungsrecht an einer Gartenfläche zugeordnet. Es erfolgte durch den Sachverständigen eine Innenbesichtigung. Wegen aller weiteren Einzelheiten wird auf das hier ausliegende Gutachten (Stand: Februar 2026) verwiesen. Baujahr: 1903 Wohnfläche: rd. 140,56 m²	549.000,00 €
--	--	--------------

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 549.000,00 € festgelegt.

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 04.03.2025.

Die Beschlagnahme erfolgte am 04.03.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.